

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **29 (1932)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

chung, Art. 1, Abs. 1 und 2) ist der: Wo der Wohnsitznehmende schon im Zeitpunkt des Zuzuges die Ursachen seiner künftigen Unterstützungsbedürftigkeit mitbringt (wie z. B. auch im Falle des Art. 13, Abs. 2), soll der Fall nicht der Konkordatsregelung unterstehen, d. h. der Wohnkanton nicht unterstützungspflichtig werden.

Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit der Frau M. liegt im Aufhören der Alimentationsleistungen des geschiedenen Ehemannes, und diese Ursache ist erst nach mehrjährigem Wohnsitz in Davos eingetreten. Als Frau M. mit den Kindern nach Davos kam, war trotz der Krankheit der Kinder keine Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden; denn für die Mutter und die Kinder war durch die Alimente, die Frau M. durch Gerichtsurteil zugesprochen sind, und auf die sie daher zählen konnte, gesorgt. Die Krankheit der Kinder erschwert jetzt selbstverständlich die Lage, aber sie ist nicht die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, da ja letztere jahrelang nicht eintrat, obwohl die Krankheit schon da war.

Es kann demnach nicht gesagt werden, Frau M. und ihre Kinder hätten die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit schon mitgebracht, als sie nach Davos kamen. Die Lage entsprach somit nicht derjenigen, auf welche sich der Zweck der Bestimmung in Art. 1, Abs. 3, bezieht.

Demnach ist hier die Unterstützungslast zwischen dem Wohn- und Heimatkanton nach den Vorschriften des Konkordates zu teilen.

Der Bundesrat beschloß am 19. Februar 1932:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 6. November 1931 aufgehoben. Die Unterstützung der Frau M. und ihrer Kinder hat gemäß Art. 5 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung durch den Wohnkanton Graubünden und den Heimatkanton Basel-Stadt zu erfolgen.

Bern. Ausschuß vom Wohnsitzwechsel bei nicht vollzogener Etaufnahme. „Das Familienhaupt ist auch für diejenige Zeit vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen, während der seine Gewaltunterworfenen nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, jedoch aufgetragen werden müßten, wenn sie nicht freiwillig durch Drittpersonen verpflegt würden.“

(Entscheidung des Regierungsrates vom 25. September 1931.)

Der Tatbestand ist folgender:

Am 8. Oktober 1930 reichte die Ortspolizeibehörde von G. beim Regierungsstatthalteramt von B. das Begehren ein, die Gemeinde B. sei anzuhalten, den Paul S. rückwirkend auf den 31. Tag seiner Einwohnung in der Gemeinde B. in das dortige Wohnsitzregister einzutragen, da er anfangs des Jahres 1925 nach B. gezogen und bis zum Herbst 1925 dort verblieben sei. Die Gemeinde B. hielt dem entgegen, daß dem S. zur Zeit seiner Einwohnung in B. die Erfordernisse zum Wohnsitzwechsel gefehlt hätten, wenn auch seine Kinder erst im Jahre 1928 pro 1929 auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen worden seien. Sie hätten von der Gemeinde G. schon im Herbst 1924 für das Jahr 1925 auf den Notarmen-
etat aufgenommen werden sollen unter Wahrung des Rückgriffsrechtes auf die Gemeinde A. Diese Gemeinde, zum Streite eingeladen, machte dagegen geltend, bis zum Jahre 1927 habe die freiwillige Liebestätigkeit, die gemäß Art. 91, Abs. 1 der bernischen Staatsverfassung ein Hilfsmittel der Armenpflege sei, Platz gegriffen. Die Frage, ob die Aufnahme einer Person zur dauernden und vollständigen Verpflegung durch eine Institution der freiwilligen Liebestätigkeit die nämlichen

Wirkungen äußere, wie die Eintragung auf den Etat der dauernd Unterstügten einer Gemeinde, sei schlechthin zu verneinen. Die Gemeinde A. sei übrigens im Herbst 1924 örtlich nicht mehr zuständig gewesen, die Etataufnahme zu beantragen. Man könne deshalb jedenfalls der Gemeinde A. nicht eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung vorwerfen. Im Sommer 1924 hätten die Kinder S. überhaupt nicht auf den Etat der dauernd Unterstügten aufgenommen werden können. Die Verwandten hätten auch in dieser Zeit die Kinder unterstügt an Stelle der vorübergehenden Fürsorge. Der Regierungsstatthalter hat, in Erwägung, daß ohne das Plakgreifen der freiwilligen Liebestätigkeit die Kinder S. bereits im Herbst 1924 auf den Etat der dauernd Unterstügten hätten vorgeschlagen werden müssen, so daß ein Regreß gegen die Gemeinde A. gegeben gewesen wäre, die Armenbehörde von A. aufgefordert, den normalen Zustand vom Jahre 1924 wieder herzustellen und die Gemeinde G. mit ihrem Begehren der Einschreibung des S. in der Gemeinde B. abgewiesen. Entgegen dieser Entscheidung verlangte die Gemeinde G. mit ihrem Rekurse noch heute die Einschreibung des S. in der Gemeinde B., die diese mit den gleichen Gründen wie im Beschwerdeverfahren verweigert.

Den Motiven entnehmen wir:

Laut Akten stehen die Kinder seit dem Jahre 1929 auf dem Notarmenetat der Gemeinde A.; in den vorhergehenden Jahren wurden sie durch Verwandte unterstügt, so daß infolge dieser freiwilligen Liebestätigkeit — eine Verwandtenbeitragspflicht ist nicht nachgewiesen — eine frühere Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstügten unterblieb.

Es ist nun vorerst zu prüfen, ob S., dessen mehr als 30jähriger Aufenthalt in B. nicht bestritten worden ist, deswegen in B. nicht Wohnsitz erwerben konnte, weil die Kinder S. ohne diese freiwillige Liebestätigkeit schon 1924 auf den Etat der dauernd Unterstügten hätten aufgenommen werden müssen, und ob deswegen im Jahre 1925 ein Wohnsitzwechsel des S. ausgeschlossen war. Die Frau S. war durch eine Kugel infolge eines Streites getötet worden, die Kinder wurden zu Verwandten verteilt und die Familie aufgelöst. Der Gemeinderat von A. erklärte in seiner Eingabe selbst, daß sich die Gemeindebehörde schon früher wiederholt mit der Familie beschäftigen mußte, weil B. S. im Charakter etwas schwach war (unmäßiger Alkoholenuß, Familienvernachlässigung, Drohungen und Tätlichkeiten), so daß der Gemeinderat schon verschiedene Male einschreiten mußte.

Von den Verwandten nun, bei denen die Kinder nach dem Tode der Mutter untergebracht wurden, war einzig die Großmutter, bei der das älteste Kind war, das nie auf den Etat der dauernd Unterstügten aufgenommen wurde, gesetzlich unterstützungspflichtig, gemäß Art. 328 des Z.G.B. Für die andern Verwandten bestand keine solche Unterstützungspflicht. Sie übernahmen die Kinder nur mit Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Beziehungen, obwohl sie selbst in finanziell bescheidenen Verhältnissen lebten. Der eine Verwandte hat selbst fünf Kinder und hätte deshalb von Anfang an ein Kostgeld für das übernommene Kind brauchen können. Im Jahre 1927 mußte ihm die Gemeinde denn auch ein solches ausrichten, als seine Lage infolge Krankheit und des Todes seiner Frau noch prekärer wurde. Auch ein anderer Verwandter, der selber auch noch für ein eigenes Kind zu sorgen hatte, war zusammen mit einem weitem Bruder gezwungen, Kostgelder für die von ihnen übernommenen Kinder zu verlangen, die sie ebenfalls zugebilligt erhielten.

Wenn nun wegen der Uebernahme der Kinder durch die Verwandten im Jahre 1924 eine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstügten noch nicht geboten war, so ergibt sich doch aus dem Vorstehenden, daß die gebotene Hilfe keine gesicherte

war. In solchen Fällen, wo schon früher ohne das Eingreifen der freiwilligen Unterstützungstätigkeit eine Notlage bestanden hätte und wo infolge des Dahinfallens dieser Unterstützungstätigkeit dennoch die öffentliche Armenpflege dauernd eingreifen muß, ist nach konstanter Praxis und im Einklang mit der Armengesetzgebung die Auftragung auf den Etat auf denjenigen Zeitpunkt zurückzudatieren, in welchem sie ohne Unterstützung von dritter Seite notwendig geworden wäre.

Aus dieser Feststellung folgt sodann unter Anwendung von Art. 103 des N.u.N.G., daß in solchen Fällen die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel denjenigen Personen, deren elterlicher Gewalt die Kinder unterstanden, für die seitherige Zeit abgesprochen werden muß. Seit den Etatverhandlungen im Herbst 1924 konnte S. somit keinen neuen Wohnsitz mehr begründen. Er war also auch nicht mehr im Wohnsitzregister von B. einzuschreiben.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXX, 1932, Nr. 3.) A.

— **Arbeitslosigkeit und Armenpflege.** Im Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern an den Großen Rat über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der von der Krise in der Uhrenindustrie unverhältnismäßig stark erfaßten Gemeinden vom November 1931 sind die Angaben von 40 Gemeinden verarbeitet, die zusammen in den Jahren 1928, 1929 und 1930 einen Bruttoertrag an Steuern von annähernd 10,4 Millionen Fr. gehabt haben. Dem ist der Aufwand gegenübergestellt, den die gleichen Gemeinden in den gleichen Jahren für die Arbeitslosenversicherung, Arbeitsbeschaffung und Armenfürsorge zu tragen hatten. Das macht zusammen bei 36 Gemeinden 3,318,000 Fr. aus oder 33 % des Bruttoertrages aller Steuern. Diese Summe verteilt sich auf die Arbeitsbeschaffung mit 57,3 %, auf die Armenfürsorge mit 29,4 % und schließlich auf die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mit 12,7 %.

Die Zahlen aus einzelnen größeren Gemeinden seien erwähnt (in runden Zahlen):

	Ausgaben pro 1929—1930		
	für Arbeitslosenkassen	öffentl. Arbeiten u. Arbeitsbeschaffung	Armenunterstützung
Corgémont	20,600.—	7,600.—	15,900.—
St. Zimmer	57,600.—	27,100.—	112,300.—
Tramelan-deffus	60,800.—	205,100.—	159,800.—
Delsberg	2,600.—	221,400.—	87,500.—
Savannes	44,000.—	77,700.—	15,300.—
Reconvilier	40,100.—	129,400.—	18,800.—
Bruntrut	4,600.—	263,200.—	78,200.—

A.

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu Fr. 2.50 in Ganzleinen das Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

27-jährige O.F. 1761 St.

Tochter,

welche schon längere Zeit als Hausgehilfin in Anstalten u. Instituten tätig war, sucht passende Stelle in Anstalt, Waisenhaus etc. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre O. F. 4132 St. an Orell Füßli-annoncen, St. Gallen.

Suche einen Knaben

oder ältern Mann zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Familienleben und gute Behandlung ist sicher.

Wwe. Neuborn,
im Hegi, Rafz.